



Autonome Provinz Bozen
Provincia autonoma di Bolzano
Provincia autonoma de Bulsan
SÜDTIROL · ALTO ADIGE

**Abteilung
Ladinische Bildungs- und Kulturverwaltung**

An die Schulführungskräfte
der Schulen der ladinischen Ortschaften

Bozen, 03.08.2026

Bearbeitet von:
Melanie Donà
0471/417019
Melanie.dona@provinz.bz.it

Zur Kenntnis:
Landesdirektion Ladinische Schulen
und Kindergärten

Mitteilung

Neues Verfahren zur Anforderung von Strafregisterauszügen – Meldung der zugangsberechtigten Personen

Sehr geehrte Schulführungskräfte,

das Zentrale Strafregisteramt des Justizministeriums stellt den Dienst zur Ausstellung von Strafregisterauszügen für öffentliche Verwaltungen schrittweise auf ein neues digitales Verfahren um. Der Einstieg erfolgt aktuell noch über CERPA. Ab August 2026 wird übergangsweise auf das Portal „QuiCasellario“ umgestellt, das zu einem späteren Zeitpunkt durch den direkten Zugang über die nationale Plattform PDND ersetzt wird.

Öffentliche Verwaltungen können Strafregisterauszüge sowie Bescheinigungen über verwaltungsrechtliche Sanktionen demnächst direkt über das Portal „QuiCasellario“ <https://quicasellario.giustizia.it> anfordern. Hier finden Sie auch das Benutzerhandbuch.

Für die beiden Ämter der Ladinischen Bildungs- und Kulturverwaltung und die Schulen der ladinischen Ortschaften wurde zu diesem Zweck eine gemeinsame Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft Bozen abgeschlossen. Die Schulen müssen daher keine eigene Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft abschließen, sondern lediglich **die zugangsberechtigten Personen melden**:

Ich ersuche daher die Schulführungskraft für jede Person, welche die Berechtigung für einen direkten Zugang zum Strafregister erhalten soll, **bis spätestens 7. August 2026 die Erstmeldung über dieses Microsoft-Forms-Formular zu tätigen**:

[Erstmeldung der zugangsberechtigten Personen für QuiCasellario – Fill in form](#)

Bitte übermitteln Sie für jede zugangsberechtigte Person ein eigenes Formular. Der konkrete Zweck des Zugangs ist im Formular bereits vorausgefüllt und muss nur bestätigt werden. Die Abteilungsdirektion leitet die gesammelten Angaben an das Strafregisteramt bei der Staatsanwaltschaft Bozen weiter.

Nach der Freischaltung erfolgt der Login für die zugangsberechtigte Person mittels SPID, CIE oder CNS über das oben genannte Portal. Die Zugangsberechtigung ist personengebunden und darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

Pflichten bei der Nutzung des Portals

Gemäß Artikel 5 der Vereinbarung hat die Schulführungskraft in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen, dass:

- die geltenden Bestimmungen, insbesondere zum Datenschutz und zur IT-Sicherheit, eingehalten und geeignete organisatorische Maßnahmen gegen unbefugte, unnötige oder nicht genehmigte Zugriffe getroffen werden,
- die in den Bescheinigungen enthaltenen Informationen ausschließlich für die gemeldeten Zwecke verwendet und nur so lange aufbewahrt werden, wie es für den jeweiligen Zweck unbedingt erforderlich ist,
- ausschließlich ausdrücklich ermächtigte Personen auf das Portal zugreifen und Änderungen im Kreis der zugangsberechtigten Personen unverzüglich gemeldet werden,
- die zugangsberechtigten Personen für die ordnungsgemäße Nutzung des Portals geschult sowie über die Verarbeitungsrisiken und ihre Verantwortlichkeiten informiert werden,
- Verletzungen der Datensicherheit unverzüglich gemeldet und, falls erforderlich, die Maßnahmen nach den Artikeln 33 und 34 der Datenschutz-Grundverordnung (GDPR) ergriffen werden.

Die Nichteinhaltung dieser Pflichten durch die Verwaltung oder die zugangsberechtigten Personen kann den sofortigen Entzug des Zugangs zum Portal zur Folge haben.

Änderungen bei den zugangsberechtigten Personen, insbesondere bei einem Wechsel oder beim Ausscheiden einer Person, **sind über das dafür vorgesehene Formular mitzuteilen:**

[Änderungsmeldung der zugangsberechtigten Personen für QuiCasellario – Fill in form](#)

Dieses Verfahren gilt bis zur Aktivierung der Nationalen Digitalen Datenplattform PDND.

Über die weiteren Schritte werden die Schulen rechtzeitig informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Stuflesser
Abteilungsdirektor

Anlagen

Schreiben der Staatsanwaltschaft Bozen Nr. 861/26
Zwecke der Abfrage (Finalità dell'acquisizione)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des
gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen. Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: Mathias Hieronymus Stuflessner

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-STFMHS70A27Z102C

certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3

Seriennummer / numero di serie: 019E3B60

unterzeichnet am / sottoscritto il: 03.08.2026

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 03.08.2026 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto
legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 03.08.2026